

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1977

Nummer 72

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	25. 7. 1977	VwVO. d. Kultusministers Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe	1042
203012	25. 7. 1977	VwVO. d. Kultusministers Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I	1050
203012	25. 7. 1977	VwVO. d. Kultusministers Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	1058
203012	25. 7. 1977	VwVO. d. Kultusministers Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	1066

203012

I.
**Vorläufige Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe**

VwVO. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 –
III C 2.40–22/1 1581/77

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247 – SGV. NW. 223 – wird folgende „Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ erlassen:

ERSTER TEIL
Vorbereitungsdienst

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.

Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist, wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;
6. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel die beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
7. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

9. die Angabe, in welcher Ausbildungsgruppe (Seminarort) der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Absatz 1)

10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.

Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident nach Eingang des Führungszeugnisses. Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn das Fach und der Lernbereich, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für die Primarstufe“ (Lehramtsanwärter).

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; der Dienst wird vom Leiter des Gesamtseminars oder von einem von ihm Beauftragten – in der Regel dem Leiter der Ausbildungsgruppe – abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Dienstes ist der Lehramtsanwärter über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Lehramtsanwärters in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der Grundschule (Primarstufe).

§ 6

Ort des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und an dieser Ausbildungsgruppe zugeordneten Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für das Lehramt für die Primarstufe erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu neun Monaten durch den Regierungspräsidenten angerechnet werden; in Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine weitergehende Anrechnung zulassen. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(3) Die Zeit, die ein Lehramtsanwärter im Rahmen des Assistentenaustausches verbracht hat, wird auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Lehramtsanwärter den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9

Ausbildung durch das Gesamtseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde unter Mitwirkung des Leiters des Gesamtseminars einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Wünsche des Bewerbers, in einer bestimmten Ausbildungsgruppe ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Gesamtseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und der Ausbildungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen am Gesamtseminar haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Organisation der Ausbildung ist der Leiter des Gesamtseminars zuständig; für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsgruppe verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren des Unterrichtsfaches und des Lernbereichs der Primarstufe teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe ablegen muß.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter der Ausbildungsgruppe, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;
Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;
Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;
Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;
Schulen und Schulklasse als soziales System, Politik-erfahrung durch Mitbestimmung;
Didaktik der Sexualkunde,
Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;
Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;
Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;
Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Gesamtseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen innerhalb und außerhalb der Primarstufe sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

(7) Ausbildungsgruppen führen regional auf kooperativer Grundlage Seminarveranstaltungen durch, die sich inhaltlich nicht ausschließlich auf ein Lehramt beziehen.

§ 11

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert sieben Monate, von denen die ersten vier Wochen vornehmlich als Hospitations- und Orientierungsphase (Einführungszeit) gelten; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert elf Monate. Jeder Lehramtsanwärter hat einen der beiden Ausbildungsabschnitte in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und den anderen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 abzuleisten.

(2) Der Leiter der Ausbildungsgruppe weist die Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während des Ausbildungsabschnittes einmal gewechselt werden.

(3) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsgruppe, den zuständigen Fachleitern und dem Lehramtsanwärter von dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden - davon kann der selbständige Unterricht acht Wochenstunden betragen - nicht überschreiten.

(4) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in seinem Fach und in seinem Lernbereich in allen Jahrgangsstufen der Grundschule unterrichten.

(5) Der Leiter der Ausbildungsgruppe oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(6) Nach der Einführungszeit, in der der Lehramtsanwärter im Unterricht aller Jahrgangsstufen der Grundschule und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinem Fach und in seinem Lernbereich der Primarstufe Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(7) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter der Ausbildungsgruppe im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Lehramtsanwärter.

(8) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(9) Der Lehramtsanwärter soll in jedem Ausbildungsabschnitt und in jedem seiner Fächer (Fach- und Lernbereich der Primarstufe) in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtlern Unterrichtsproben halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(10) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Lehramtsanwärters schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter der Ausbildungsgruppe den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsgruppe sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter der Ausbildungsgruppe vor; der Lehramtsanwärter erhält eine Durchschrift. Der Lehramtsanwärter hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter der Ausbildungsgruppe auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter der Ausbildungsgruppe über den Leiter des Gesamtseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungämter

(1) Die Prüfung wird bei dem zuständigen „Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernenten bei der oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. der Leiter des Gesamtseminars und seine Stellvertreter,
4. die Leiter der Ausbildungsgruppen und ihre Stellvertreter,
5. die Fachleiter,
6. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheidern aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Gesamtseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, daß die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare derselben Ausbildungsgruppe gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter der Ausbildungsgruppe das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahl und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an der Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter der Ausbildungsgruppe zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist

bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter der Ausbildungsgruppe übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter der Ausbildungsgruppe festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Mängel und Vorzüge deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Abs. 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen der Fachleiter und der Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit dem Fachleiter und dem Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten vom Leiter der Ausbildungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter der Ausbildungsgruppe oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe oder seines Stellvertreters einen Vertreter. Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so tritt der dem Ausschuß angehörende Leiter der Ausbildungsgruppe bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Dieser bestellt als viertes Ausschußmitglied ein Mitglied des Prüfungsamtes, das an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen ist.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Gesamtseminars oder der Ausbildungsgruppe kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehr- amtsanwärtern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern (Fach- und Lernbereich der Primarstufe) gegeben werden. Eine Unterrichtsprobe muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprobe und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsproben dauern je 40 bis 45 Minuten. Im Lernbereich Gestaltung kann die Dauer einer Unterrichtsprobe bis zu 50 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprobe als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsproben sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsproben stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können eine Abänderung der Themen veranlassen, sofern ihnen dies aufgrund unterrichtlicher Kriterien erforderlich zu sein scheint. Danach geben die Kandidaten dem Leiter der Ausbildungsgruppe die Themen sieben Werktage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsproben übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsproben an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit dem Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungs- wissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 (Satz 1) gelten entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt
und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere vom ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüflings, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuchs die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestanden Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 a oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, nach dem Muster der Anlage 1 b.

Anlage 1 a

Anlage 1 b

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Anlage 2

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe

im Fach

und im Lernbereich erworben.

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe

im Fach

und im Lernbereich erworben.

Da er/sie am 19.... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für

bestanden hat, hat er/sie gemäß § 9 Absatz 2 LABG vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) / 18. März 1975 (GV. NW. S.

247) auch die Befähigung zum Lehramt für

(Art des Lehramtes)

erworben.

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe am 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

nicht bestanden.

Er/Sie*) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:*)

.....
.....

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

203012

**Vorläufige Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I**

VwVO d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 -
III C 5.40-22/2 1582/1977

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) - SGV. NW. 223 -, wird folgende „Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ erlassen:

ERSTER TEIL

Vorbereitungsdienst

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.

Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4×6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist, wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;
6. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel die beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
7. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

9. die Angabe, in welcher Ausbildungsgruppe (Seminarort) der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Absatz 1)

10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.

Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident nach Eingang des Führungszeugnisses. Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ (Lehramtsanwärter).

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; der Dienst wird vom Leiter des Gesamtseminars oder von einem von ihm Beauftragten - in der Regel dem Leiter der Ausbildungsgruppe - abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Dienstes ist der Lehramtsanwärter über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Lehramtsanwärters in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der Sekundarstufe I.

§ 6

Ort des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und an dieser Ausbildungsgruppe zugeordneten Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für das Lehramt für die Sekundarstufe I erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu neun Monaten durch den Regierungspräsidenten angerechnet werden; in Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine weitergehende Anrechnung zulassen. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(3) Die Zeit, die ein Lehramtsanwärter im Rahmen des Assistentenaustausches verbracht hat, wird auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Lehramtsanwärter den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes; soweit Gymnasien als Ausbildungsschulen in Anspruch genommen sind, ist das zuständige Schulkollegium an der Aufsicht zu beteiligen.

§ 9

Ausbildung durch das Gesamtseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde unter Mitwirkung des Leiters des Gesamtseminars einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Wünsche des Bewerbers, in einer bestimmten Ausbildungsgruppe ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Gesamtseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und der Ausbildungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen am Gesamtseminar haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Organisation der Ausbildung ist der Leiter des Gesamtseminars zuständig; für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsgruppe verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren der Unterrichtsfächer teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ablegen muß.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter der Ausbildungsgruppe, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulklasse als soziales System, Politikerfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Gesamtseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen innerhalb und außerhalb der Sekundarstufe I sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

(7) Ausbildungsgruppen führen regional auf kooperativer Grundlage Seminarveranstaltungen durch, die sich inhaltlich nicht ausschließlich auf ein Lehramt beziehen.

§ 11

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert sieben Monate, von denen die ersten vier Wochen vornehmlich als Hospitations- und Orientierungsphase (Einführungszeit) im Bereich aller Schulformen der Sekundarstufe I gelten; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert elf Monate. Sofern die Fächer des Lehramtsanwärters in den Stundentafeln aller Schulformen der Sekundarstufe I enthalten sind, soll unbeschadet der Einführungszeit einer der Ausbildungsabschnitte an einer Hauptschule, der andere an einer Realschule oder an einem Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10) durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Ausbildung gleichzeitig an zwei Schulformen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungsgruppe. Die schulpraktische Ausbildung von Lehramtsanwärtern in Fächern, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform in der Sekundarstufe I enthalten ist, findet an der entsprechenden Schulform statt.

Ein Ausbildungsabschnitt kann mit Einverständnis des Lehramtsanwärters auch an einer Schule des Schulverbands (§ 4 b SchVG) abgeleistet werden.

(2) Der Leiter der Ausbildungsgruppe weist den Lehramtsanwärter für jeden der beiden Ausbildungsabschnitte einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während des Ausbildungsabschnittes einmal gewechselt werden.

(3) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsgruppe, den zuständigen Fachleitern und dem Lehramtsanwärter von dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden - davon kann der selbständige Unterricht acht Wochenstunden betragen - nicht überschreiten.

(4) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in mehreren Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I unterrichten.

(5) Der Leiter der Ausbildungsgruppe oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(6) Nach einer Einführungszeit, in der der Lehramtsanwärter im Unterricht aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeit zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(7) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter der Ausbildungsgruppe im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Lehramtsanwärter.

(8) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(9) Der Lehramtsanwärter soll in jedem Ausbildungsabschnitt und in jedem seiner Fächer in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtern Unterrichtsproben halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(10) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Lehramtsanwärters schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter der Ausbildungsgruppe den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsgruppe sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter der Ausbildungsgruppe vor; der Lehramtsanwärter erhält eine Durchschrift. Der Lehramtsanwärter hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter der Ausbildungsgruppe auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter der Ausbildungsgruppe über den Leiter des Gesamtseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil

Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsaämter

(1) Die Prüfung wird bei dem zuständigen „Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezenten bei den oberen Schulaufsichtsbehörden,
3. der Leiter des Gesamtseminars und seine Stellvertreter,
4. die Leiter der Ausbildungsgruppen und ihre Stellvertreter,
5. die Fachleiter,
6. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Gesamtseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare derselben Ausbildungsgruppe gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelnen Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsgruppe das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahl und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des ein-

zelen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter der Ausbildungsgruppe zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter der Ausbildungsgruppe übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter der Ausbildungsgruppe festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Mängel und Vorzüge deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Absatz 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen der Fachleiter und der Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit dem Fachleiter und dem Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten vom Leiter der Ausbildungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter der Ausbildungsgruppe oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe oder seines Stellvertreters einen Vertreter. Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so tritt der dem Ausschuß angehörende Leiter der Ausbildungsgruppe bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Dieser bestellt als viertes Ausschußmitglied ein Mitglied des Prüfungsamtes, das an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen ist.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Gesamtseminars

oder der Ausbildungsgruppe kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprobe muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprobe und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsproben dauern je 40 bis 45 Minuten. In den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft und Textile Gestaltung kann die Dauer einer Unterrichtsprobe bis zu 50 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprobe als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsproben sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsproben stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können eine Abänderung der Themen veranlassen, sofern ihnen dies aufgrund unterrichtlicher Kriterien erforderlich zu sein scheint. Danach geben die Kandidaten dem Leiter der Ausbildungsgruppe die Themen sieben Werkstage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsproben übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsproben an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexionen sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen

Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 (Satz 1) gelten entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüf-

lings, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuchs die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestanden Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 a oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, nach dem Muster der Anlage 1 b.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Anlage 1 a

Anlage 1 b

Anlage 2

**Zeugnis
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

.....

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I

in den Fächern

und im Lernbereich erworben.

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I

in den Fächern

und erworben.

Da er/sie am 19.... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für

bestanden hat, hat er/sie gemäß § 9 Absatz 2 LABG vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) / 18. März 1975 (GV. NW. S.

247) auch die Befähigung zum Lehramt für
(Art des Lehramtes)

erworben.

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Bescheinigung über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

nicht bestanden.

Er/Sie*) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:*)

.....
.....

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

203012

**Vorläufige Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II**

VwVO. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 -
III C 3. 40-22/3 1583/77

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) - SVG. NW. 223 -, wird folgende „Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ erlassen:

ERSTER TEIL

Vorbereitungsdienst

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.

Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist, wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;
6. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel die beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
7. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

9. die Angabe, in welcher Ausbildungsgruppe (Seminarort) der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Absatz 1);

10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.

Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident nach Eingang des Führungszeugnisses. Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die Fächer, ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ (Studienreferendar).

(2) Der Studienreferendar leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird vom Leiter des Gesamtseminars oder von einem von ihm Beauftragten - in der Regel dem Leiter der Ausbildungsgruppe - abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Diensteides ist der Studienreferendar über seine beamtenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Studienreferendars in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der Sekundarstufe II.

§ 6

Ort des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und an dieser Ausbildungsgruppe zugeordneten Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für das Lehramt für die Sekundarstufe II erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu neun Monaten durch den Regierungspräsidenten angerechnet werden; in Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine weitergehende Anrechnung zulassen. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(3) Die Zeit, die ein Studienreferendar im Rahmen des Assistentenaustausches verbracht hat, wird auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Studienreferendar den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes; soweit Gymnasien als Ausbildungsschulen in Anspruch genommen sind, ist das zuständige Schulkollegium an der Aufsicht zu beteiligen.

§ 9

Ausbildung durch das Gesamtseminar

(1) Der Studienreferendar wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde unter Mitwirkung des Leiters des Gesamtseminars einer Ausbildungsgruppe zugewiesen.

Wünsche des Bewerbers, in einer bestimmten Ausbildungsgruppe ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Gesamtseminar und an Ausbildungsschulen.

Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und einer Ausbildungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen am Gesamtseminar haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Organisation der Ausbildung ist der Leiter des Gesamtseminars zuständig; für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsgruppe verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Studienreferendar wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren der Unterrichtsfächer (beruflichen Fachrichtungen) teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegen muß.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter der Ausbildungsgruppe, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulklasse als soziales System, Politikerfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Gesamtseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen innerhalb und außerhalb der Sekundarstufe II sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

(7) Ausbildungsgruppen führen regional auf kooperativer Grundlage Seminarveranstaltungen durch, die sich inhaltlich nicht ausschließlich auf ein Lehramt beziehen.

§ 11

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert sieben Monate, von denen die ersten vier Wochen vornehmlich als Hospitations- und Orientierungsphase (Einführungszeit) gelten; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert elf Monate. Sofern die Fächer des Studienreferendars in den Stundentafeln des Gymnasiums und der beruflichen Schulen enthalten sind, soll unbeschadet der Einführungszeit einer der Ausbildungsabschnitte an einem Gymnasium, der andere an einer beruflichen Schule durchgeführt werden. Die schulpraktische Ausbildung von Studienreferendaren in Fächerverbindungen, die nur in der Stundentafel des Gymnasiums oder der beruflichen Schulen enthalten sind, findet an der entsprechenden Schulform statt. Die schulpraktische Ausbildung von Studienreferendaren, in Fächern, von denen eines nur in der Stundentafel einer dieser Schulformen enthalten ist, erfolgt in der Regel gleichzeitig an beiden Schulformen; über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Ausbildungsgruppe.

Ein Ausbildungsabschnitt kann mit Einverständnis des Studienreferendars an einer Schule des Schulversuchs (§ 4 b SchVG) abgeleistet werden.

(2) Der Leiter der Ausbildungsgruppe weist den Studienreferendar für jeden der beiden Ausbildungsabschnitte einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während des Ausbildungsabschnittes einmal gewechselt werden.

(3) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsgruppe, den zuständigen Fachleitern und dem Studienreferendar von dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Studienreferendars. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Studienreferendars soll zwölf Wochenstunden - davon kann der selbständige Unterricht acht Wochenstunden betragen - nicht überschreiten.

(4) Der Studienreferendar soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in mehreren Bereichen (Jahrgangs- oder Klassenstufen) der Sekundarstufe II unterrichten.

(5) Der Leiter der Ausbildungsgruppe oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Studienreferendars unterrichten und ihn beraten.

(6) Nach der Einführungszeit, in der der Studienreferendar im Unterricht aller Jahrgangs- oder Klassenstufen der Sekundarstufe II und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(7) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Studienreferendar Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts entscheidet der Leiter der Ausbildungsgruppe im Benehmen mit den Fachleitern, dem Leiter der Ausbildungsschule und dem Studienreferendar.

(8) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Studienreferendar in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(9) Der Studienreferendar soll in jedem Ausbildungsabschnitt und in jedem seiner Fächer in Anwesenheit des Fachleiters vor Studienreferendaren Unterrichtsproben halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(10) Der Studienreferendar gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Studienreferendar unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Studienreferendars schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Studienreferendars eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter der Ausbildungsgruppe den Studienreferendar schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsgruppe sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter der Ausbildungsgruppe vor; der Studienreferendar erhält eine Durchschrift. Der Studienreferendar hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter der Ausbildungsgruppe auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter der Ausbildungsgruppe über den Leiter des Gesamtseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

ZWEITER TEIL

Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
 2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).
- (2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei dem zuständigen „Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernenten bei den oberen Schulaufsichtsbehörden,
3. der Leiter des Gesamtseminars und seine Stellvertreter,
4. die Leiter der Ausbildungsgruppen und ihre Stellvertreter,
5. die Fachleiter,
6. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Gesamtseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare derselben Ausbildungsgruppe gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Studienreferendar oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter der Ausbildungsgruppe das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahl und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit

haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlohnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter der Ausbildungsgruppe zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Der Leiter der Ausbildungsgruppe übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter der Ausbildungsgruppe festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Mängel und Vorzüge deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Absatz 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen der Fachleiter und der Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit dem Fachleiter und dem Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten vom Leiter der Ausbildungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter der Ausbildungsgruppe oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters der Aus-

bildungsgruppe oder seines Stellvertreters einen Vertreter. Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so tritt der dem Ausschuß angehörende Leiter der Ausbildungsgruppe bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Dieser bestellt als viertes Ausschußmitglied ein Mitglied des Prüfungsamtes, das an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen ist.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Gesamtseminars oder der Ausbildungsgruppe kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Studienreferendaren die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprobe muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprobe und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsproben dauern je 40 bis 45 Minuten. Im Fach Hauswirtschaftswissenschaft kann die Dauer einer Unterrichtsprobe bis zu 50 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprobe als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsproben sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratung mit den Fachlehrern, in deren Klassen die Unterrichtsproben stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können eine Abänderung der Themen veranlassen, sofern ihnen dies aufgrund unterrichtlicher Kriterien erforderlich zu sein scheint. Danach geben die Kandidaten dem Leiter der Ausbildungsgruppe die Themen sieben Werkta-ge vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsproben übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflußt haben.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenprüfung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsproben an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 (Satz 1) gelten entsprechen.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes von Kandidaten erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüflings, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestanden Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1a oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, nach dem Muster der Anlage 1b.

Anlage 1a

Anlage 1b

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Anlage 2

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Anlage 1a
(zu § 24 Absatz 1 Halbsatz 1)

**Zeugnis
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchename)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II am 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

.....

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II

in den Fächern (berufl. Fachrichtungen)

und erworben.

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

**Zeugnis
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II

in den Fächern (berufl. Fachrichtungen)

und erworben.

Da er/sie am 19.... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für

bestanden hat, hat er/sie gemäß § 9 Absatz 2 LABG vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) / 18. März 1975 (GV. NW. S.

247) auch die Befähigung zum Lehramt für

erworben.

(Art des Lehramtes)

....., den 19....

(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II

vom 19..... bis 19.....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II am 19.....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

nicht bestanden.

Er/Sie*) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:*)

.....
.....

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

203012

**Vorläufige Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik**

VwVO. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 -
III C 1. 40-22/4 1584/77

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) - SGV. NW. 223 -, wird folgende „Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ erlassen.

ERSTER TEIL

Vorbereitungsdienst

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkannt worden ist.

§ 2

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen.

Der Antrag ist spätestens vier Monate vor dem gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin einzureichen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit mit Unterschrift;
3. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife;
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen dieser Prüfung, oder das Zeugnis der Prüfung, die nach § 16 Absatz 1 oder 2 des Lehrerausbildungsgesetzes als Erste Staatsprüfung anerkannt worden ist;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist, wann und bei welcher Meldebehörde er für diese Bewerbung die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt hat;
6. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere Unterlagen, zum Beispiel die beglaubigte Abschrift des Doktordiploms oder anderer Prüfungszeugnisse;
7. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

9. die Angabe, in welcher Ausbildungsgruppe (Seminarort) der Bewerber ausgebildet zu werden wünscht (§ 9 Absatz 1);
10. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich nur bei dieser Einstellungsbehörde bewirbt.

Die in Nr. 4 genannten Unterlagen können nachgereicht werden; sie müssen jedoch spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen.

§ 3

Einstellung

(1) Die Bewerber werden zum 1. September eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Antrag auf Einstellung entscheidet der Regierungspräsident nach Eingang des Führungszeugnisses.

Vor der Einstellung veranlaßt die Einstellungsbehörde die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn das Fach und die sonderpädagogische Fachrichtungsverbinding in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen.

Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Dienstverhältnis und Dienstbezeichnung

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (Lehramtsanwärter).

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird vom Leiter des Gesamtseminars oder von einem von ihm Beauftragten - in der Regel dem Leiter der Ausbildungsgruppe - abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen. Vor Ablegung des Diensteides ist der Lehramtsanwärter über seine beamtetenrechtliche Stellung zu informieren.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Das Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Einübung des Lehramtsanwärters in die selbständige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Sonderschulen.

§ 6

Ort des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und an dieser Ausbildungsgruppe zugeordneten Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate.

(2) Auf Antrag können auf den Vorbereitungsdienst Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet ist, die für das Lehramt für Sonderpädagogik erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu neun Monaten vom Regierungspräsidenten angerechnet werden; in Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine weitergehende Anrechnung zulassen. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(3) Die Zeit, die ein Lehramtsanwärter im Rahmen des Assistentenaustausches verbracht hat, wird auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Der zuständige Regierungspräsident kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Lehramtsanwärter den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten verlängern.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 9

Ausbildung durch das Gesamtseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde unter Mitwirkung des Leiters des Gesamtseminars einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Wünsche des Bewerbers, in einer bestimmten Ausbildungsgruppe ausgebildet zu werden, sollen im Rahmen des Möglichen Berücksichtigung finden.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Ausbildungsveranstaltungen am Gesamtseminar und an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschulen bestimmt und der Ausbildungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Veranstaltungen des Gesamtseminars haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(4) Für die Organisation der Ausbildung ist der Leiter des Gesamtseminars zuständig; für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsgruppe verantwortlich.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe theoretisch ausgebildet. Er ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren der sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches teilzunehmen, in denen er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegen muß.

Die fachdidaktische Ausbildung im Wahlfach oder in der beruflichen Fachrichtung kann auch in einer Ausbildungsgruppe für ein anderes Lehramt durchgeführt werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Gesamtseminars auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich mindestens zwei und höchstens vier Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(3) Für die Durchführung des Hauptseminars ist der Leiter der Ausbildungsgruppe, für die Durchführung der Fachseminare sind die Fachleiter verantwortlich.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände zu behandeln, die der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen, und zwar insbesondere aus folgenden Bereichen:

Unterrichtsanalyse, Lernzielbestimmung, Erfolgskontrolle, Curriculumreflexion;

Erziehungsstile, Unterrichtsformen, Unterrichtsorganisation;

Programmierte Instruktion, technische Hilfsmittel, Medienkunde;

Gruppendynamik, Konfliktanalyse, Rollenproblematik bei Lehrern und Schülern;

Schule und Schulklasse als soziales System, Politikerfahrung durch Mitbestimmung;

Didaktik der Sexualkunde;

Identitätsentwicklung und Sozialisation, Sozialschicht und Schulerfolg;

Begabung und Lernen, Lehr- und Lernpsychologie, Beurteilungskriterien, Meß- und Kontrollverfahren;

Verfahren zur Diagnose und Therapie von Behinderungen;

Organisation des Schulwesens, Alternativen der Schulreform;

Schul- und Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Gesamtseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(6) Hospitationen in Schulen anderer Schulformen und Sonderschultypen sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen, desgleichen Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen können.

(7) Ausbildungsgruppen führen regional auf kooperativer Grundlage Seminarveranstaltungen durch, die sich inhaltlich nicht ausschließlich auf ein Lehramt beziehen.

§ 11

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert sieben Monate, von denen die ersten vier Wochen vornehmlich als Hospitations- und Orientierungsphase (Einführungszeit) gelten; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert elf Monate. Die schulpraktische Ausbildung des Lehramtsanwärters findet an einer Sonderschule statt, die der in der Ersten Staatsprüfung nachgewiesenen sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Sofern das Wahlfach oder die berufliche Fachrichtung des Lehramtsanwärters in der Stundentafel dieser Sonderschule nicht enthalten ist, kann die schulpraktische Ausbildung hierfür gleichzeitig an einer anderen Sonderschule oder einer anderen geeigneten Schulform erfolgen.

Die Entscheidung trifft der Leiter des Gesamtseminars auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe.

(2) Der Leiter der Ausbildungsgruppe weist den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während des Ausbildungsabschnittes einmal gewechselt werden.

(3) Der Ausbildungsunterricht wird im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsgruppe, den zuständigen Fachleitern und dem Lehramtsanwärter von dem Leiter der Ausbildungsschule festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden - davon kann der selbständige Unterricht acht Wochenstunden betragen - nicht überschreiten.

(4) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in mehreren Stufen der Sonderschule unterrichten, für die er die Lehrbefähigung erwerben will.

(5) Der Leiter der Ausbildungsgruppe oder sein Stellvertreter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(6) Nach einer Einführungszeit, in der der Lehramtsanwärter im Unterricht aller Stufen der Sonderschule und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen soll, erteilt er Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll in der Regel acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(7) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Ausbildungsunterrichts ent-

scheidet der Leiter der Ausbildungsschule und dem Lehramtsanwärter.

(8) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind.

(9) Der Lehramtsanwärter soll in jedem Ausbildungsabschnitt in Anwesenheit des Fachleiters vor Lehramtsanwärtlern Unterrichtsproben halten. Diese Unterrichtsproben dienen nicht der Leistungsbeurteilung, sondern der unterrichtlichen Erfahrung und dem pädagogischen Experiment. Ihre Ergebnisse sind Gegenstand kollegialer Analyse und Kritik.

(10) Jeder Lehramtsanwärter hat während der Ausbildungszeit wenigstens ein Verfahren zur Feststellung sonderschulbedürftiger Behinderung bei einem Schüler durchzuführen.

(11) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Unterricht, den der Lehramtsanwärter unter seiner Anleitung erteilt hat, unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsabschnittes schriftlich zu begutachten.

(2) Der Fachleiter hat am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und gegen Ende der gesamten Ausbildung die Eignung und die Leistungen des Lehramtsanwärters schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sollen auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen.

(3) Gegen Ende der Ausbildung hat der Leiter der Ausbildungsgruppe den Lehramtsanwärter schriftlich zu begutachten.

(4) Die Gutachten der Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsgruppe sind mit einer Leistungsnote abzuschließen.

(5) Folgende Leistungsnoten sind zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(6) Alle Gutachter legen ihre Gutachten unverzüglich dem Leiter der Ausbildungsgruppe vor; der Lehramtsanwärter hat das Recht zu schriftlichen Gegendarstellungen, die von ihm dem Gutachter und dem Leiter der Ausbildungsgruppe auszuhändigen sind.

(7) Alle Gutachten und Gegendarstellungen sind vom Leiter der Ausbildungsgruppe über den Leiter des Gesamtseminars der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.

Zweiter Teil Zweite Staatsprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 14

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung (im folgenden Unterrichtsprüfung genannt).

(2) Die Unterrichtsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

§ 15

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei dem zuständigen „Staatlichen Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“ abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die schulfachlichen Dezernenten bei der oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. der Leiter des Gesamtseminars und seine Stellvertreter,
4. die Leiter der Ausbildungsgruppe und ihre Stellvertreter,
5. die Fachleiter,
6. fachkundige Personen, die vom Kultusminister als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheidern aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Gesamtseminar ausscheiden.

(3) Das Prüfungsamt untersteht der Aufsicht des Kultusministers.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse, setzt die Termine für die Unterrichtsprüfung fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 24. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, als Gruppenarbeit jedoch nur dann, wenn es dem Wunsche des Kandidaten entspricht und dieser ein Thema wählt, das die Form der Gruppenprüfung zuläßt. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare derselben Ausbildungsgruppe gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen.

(2) Der einzelne Lehramtsanwärter oder die Gruppe geben in der Regel acht Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach Beratung mit den zuständigen Fachleitern dem Leiter der Ausbildungsgruppe das Thema der Hausarbeit bekannt. Die Fachleiter können im Benehmen mit den Kandidaten eine Abänderung des Themas veranlassen.

(3) In der Hausarbeit sollen Fragen aus dem Bereich von Schule und Unterricht behandelt werden. Die Aufgabenstellung soll sich an den Problemen und Ergebnissen der aktuellen Schul- und Unterrichtsforschung orientieren. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahl und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit

haben der Kandidat oder die an einer Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten klar erkennbar sein. Wahl und Bearbeitung des Themas müssen dem Rechnung tragen.

(4) Die Hausarbeit wird dem Leiter der Ausbildungsgruppe zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes festzusetzenden Termin in doppelter Ausfertigung eingereicht. Bei einer Gruppenarbeit richtet sich die Zahl der Exemplare nach der Zahl der Gruppenmitglieder. Der Termin wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewährt.

(5) Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bewilligen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten darf. Versäumt ein Kandidat die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend“ festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewährt.

(6) Der Leiter der Ausbildungsgruppe übergibt die Hausarbeit dem zuständigen Fachleiter, bei einer Gruppenarbeit den zuständigen Fachleitern. Diese erstatten bis zu einem vom Leiter der Ausbildungsgruppe festzusetzenden Termin für jeden Kandidaten je ein ausführliches Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Mängel und Vorzüge deutlich bezeichnet. Es ist mit einer Leistungsnote (§ 12 Absatz 5) abzuschließen.

(7) Ein zweites, vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes, fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes wird als Korreferent hinzugezogen. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen der Fachleiter und der Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein vom Leiter des Prüfungsamtes beauftragtes fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes nach einer Beratung mit dem Fachleiter und dem Korreferenten.

(8) Die endgültige Leistungsnote und der Inhalt der Gutachten sind dem Kandidaten vom Leiter der Ausbildungsgruppe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung

(1) Für jeden Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß für die Unterrichtsprüfung gebildet. Er besteht bei Einzel- und Gruppenprüfungen aus dem Vorsitzenden, der nicht an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein darf, dem Leiter der Ausbildungsgruppe oder einem seiner Stellvertreter und den für die Ausbildung der Kandidaten zuständigen Fachleitern. Dem Wunsche von Kandidaten, von einem oder mehreren Prüfern geprüft zu werden, die nicht an ihrer Ausbildung beteiligt waren, soll entsprochen werden. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Entscheidung über die Leistung jedes Kandidaten stimmberechtigt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Ausschußvorsitzende können alle Mitglieder des Prüfungsamtes und schulfachliche Beamte der obersten Schulaufsichtsbehörde sein.

(4) Die Vorsitzenden sind berechtigt, zeitweise selbst zu prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(5) Ist ein Mitglied eines Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so bestimmt der Ausschußvorsitzende auf Vorschlag des Leiters der Aus-

bildungsgruppe oder seines Stellvertreters einen Vertreter. Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so tritt der dem Ausschuß angehörende Leiter der Ausbildungsgruppe bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Dieser bestellt als viertes Ausschußmitglied ein Mitglied des Prüfungsamtes, das an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt gewesen ist.

(6) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Gesamtseminars oder der Ausbildungsgruppe kann auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn er einem Prüfungsausschuß nicht angehört. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehr- amtsanwärtern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

(8) Über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die jeweilige Leistungsnote aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag sind Minderheitsvoten festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß umfaßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Unterrichtsprüfung

(1) Die Unterrichtsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsprüfungen und einer mündlichen Prüfung. Die Unterrichtsprüfungen sollen in verschiedenen Fächern gegeben werden. Eine Unterrichtsprüfung muß als Einzelprüfung, die zweite Unterrichtsprüfung und die mündliche Prüfung können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Gruppen können aus Mitgliedern eines oder mehrerer Fachseminare gebildet werden und dürfen nicht mehr als drei Kandidaten umfassen. Bei einer Gruppenprüfung muß die Einzelleistung jedes Kandidaten klar erkennbar sein.

(2) Die Unterrichtsprüfungen dauern je 40 bis 45 Minuten. In den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft und Textilgestaltung kann die Dauer einer Unterrichtsprüfung bis zu 50 Minuten betragen. Wird die Unterrichtsprüfung als Gruppenprüfung abgelegt, so dauert sie mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(3) Die Themen der beiden Unterrichtsprüfungen sollen im Zusammenhang mit dem von dem Kandidaten im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilten Unterricht stehen. Die Kandidaten schlagen nach Beratungen mit den Fachleitern, in deren Klassen die Unterrichtsprüfungen stattfinden, den Fachleitern die Themen rechtzeitig vor. Die Fachleiter können eine Abänderung der Themen veranlassen, sofern ihnen dies aufgrund unterrichtlicher Kriterien erforderlich zu sein scheint. Danach geben die Kandidaten dem Leiter der Ausbildungsgruppe die Themen sieben Werktage vor der Unterrichtsprüfung bekannt.

(4) Vor Beginn der Unterrichtsprüfungen übergibt jeder Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Unterrichtsverlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse eine Unterrichtsprüfung stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprüfung beeinflussen.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, bei einer Gruppenführung höchstens 150 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung knüpft an die Unterrichtsprüfungen an. Sie hat die Form eines Kolloquiums, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit den Kandidaten geführt wird. Sie erstreckt sich auf Fragen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsreflexion sowie auf die Gegenstände des Hauptseminars und der Fachseminare.

(8) Der Prüfungsausschuß faßt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Unterrichtsprüfung aufgrund der Unter-

richtspröben und der mündlichen Prüfung in einer Leistungsnote zusammen.

§ 19

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Prüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen einer gesonderten mündlichen Prüfung, die in Form der Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zur Unterrichtsprüfung abgelegt sein.

(2) Diese Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern besteht. § 17 Absatz 2, 3, 4, 5, 6 (Satz 1, 2 und 3), 7, 8 und 9 (Satz 1) gelten entsprechend.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit, der Unterrichtsprüfung und gegebenenfalls der Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 19 eine Leistungsnote. Danach wird unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes vom Kandidaten erbrachten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung festgelegt.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- ausreichend bestanden
- nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die Leistungsnote für die Unterrichtsprüfung sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Kandidat einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüflings, bei einer Gruppenprüfung nach Anhören aller Mitglieder der Gruppe. Er kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß gemäß § 17 bestimmt das Ausmaß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der nicht bestanden Prüfung sind anzurechnen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1a oder, wenn damit auch die Befähigung zu einem anderen Lehramt erworben wurde, nach dem Muster der Anlage 1b.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Anlage 1a

Anlage 1b

Anlage 2

**Zeugnis
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

.....

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Sondererziehung und Rehabilitation der verbunden

mit Sondererziehung und Rehabilitation der

Wahlfach

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Sondererziehung und Rehabilitation der verbunden

mit Sondererziehung und Rehabilitation der

Wahlfach

Da er/sie am 19.... in

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für

bestanden hat, hat er/sie gemäß § 9 Absatz 2 LABG vom 24. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1082) / 18. März 1975 (GV. NW. S.

247) auch die Befähigung zum Lehramt für

erworben.

(Art des Lehramtes)

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

(Siegel)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

**Bescheinigung
über eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Herr/Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19.... in

hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 19.... bis 19....

abgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik am 19....
(Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses)

nicht bestanden.

Er/Sie*) kann die Prüfung wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:*)

.....
.....

....., den 19....
(Sitz des Prüfungsamtes)

Staatliches Prüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.